



# magazin

Mitteilungen der Mitarbeiterseite in der  
Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes

**Sonderausgabe Überleitung**

**Dezember 2012**

## **Umstellung in die Anlagen 30 bis 33 wird umgesetzt**

Mit einer Verzögerung von 18 Monaten gegenüber den ersten West-Regionen hat die Regionalkommission Ost zum 1. Juli 2012 nun endlich die Umstellung der Ärzte, Pflegekräfte und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst geschafft. Dies geschah aber nicht durch einen Beschluss der Kommission, wie die Ordnung das eigentlich vorsieht, sondern durch einen Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses im Rahmen einer Zwangsschlichtung.

## **Was passiert bei der Überleitung?**

Bei der Überleitung wird der Mitarbeiter von seiner bisherigen Vergütungsgruppe in eine neue Entgeltgruppe übergeleitet und die bisher nach den Anlagen 2, 2a, 2c oder 2d erzielte Vergütung mit dem Entgelt verglichen, das die/der Mitarbeiter/in unter Anwendung der neuen Anlagen 30 (Ärzte), 31 (Pflege im Krankenhaus), 32 (Pflege in Betreuungseinrichtungen) oder 33 (Sozial- und Erziehungsdienst) erreicht.

Durch die Überleitung kann es Gewinner (die neuen Anlagen sehen im Vergleich eine höhere Vergütung vor) oder Verlierer geben (die alten Anlagen sahen insbesondere durch Kinder-/Verheirateten-Ortszuschläge oder Kinderzulagen eine höhere Vergütung vor). Die Gewinner bekommen unmittelbar mit der Umstellung die höhere Vergütung, die Verlierer erhalten in Höhe der Differenz zu ihrer früheren Vergütung eine Besitzstandszulage.

Der Grundsatz: Jeder (auch der Besitzständler) muss im Vergleich zu seiner früheren Vergütung mindestens die festgesetzte Vergütungserhöhung von 2,32% bekommen, also mit Wirkung ab Juli 2012 beispielsweise bei einem Bruttoeinkommen von 2.000 € mindestens 46,40 € mehr in seiner Abrechnung haben als bei der Abrechnung im Juni 2012. Nach der Umstellung darf niemand weniger verdienen als vorher!

Diese Erhöhung um 2,32% ist dann noch für die sechs Monate Januar bis Juni 2012 nachzuzahlen.

Zur Überprüfung der Überleitung gibt es einen Umstellungsrechner auf der Internetseite

[www.caritas-dienstgeber.de/service/avr-umstellungsrechner.html](http://www.caritas-dienstgeber.de/service/avr-umstellungsrechner.html)

## Worauf ist zu achten?

Die Überleitung kann nur dann korrekt sein, wenn die bisherige Eingruppierung im alten System richtig war. (Angaben aus der Kopfzeile der Abrechnung Juni 2012 entnehmen und mit den Angaben im Dienstvertrag vergleichen!) Wenn die Eingruppierung im alten System falsch war, ist zwangsläufig auch die Überleitung nicht korrekt.

Weitere häufige Fehlerquelle: Ein Bewährungs-/oder Tätigkeitsaufstieg wurde in der Vergangenheit nicht gewährt. In diesem Fall ist zwar die Überleitung richtig. Ein möglicher Besitzstand fällt aber zu niedrig aus oder der Mitarbeiter wird fälschlicherweise sogar als Gewinner in das neue System übergeleitet, obwohl er eigentlich einen Besitzstand zusätzlich bekommen müsste.

Bei den monatlichen Zulagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Zulagen im alten und im neuen System erfasst werden

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Erfassung der monatlich regelmäßig gezahlten Zulagen unbedingt notwendig, weil die neuen Anlagen grundsätzlich nur die Zahlung anteiliger Zulagen nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang vorsehen.

Nur bei Vollzeitbeschäftigten kann auf die Erfassung der Zulagenbeträge im Vergütungsvergleich verzichtet werden, wenn die Höhe der Zulagen in beiden Systemen ungefähr gleich ist.

## Dienstgeber verstoßen bei der Überleitung gegen geltendes Recht

### 1. Leistungsentgelt wird vorenthalten

Der auf Seite 2 genannte Überleitungsrechner auf der Internetseite der Dienstgeber AK sieht unter dem Feld „persönliche Zulagen – neu-“, für die Überleitung im Bereich der RK Ost automatisch die Zahlung des Leistungsentgelts in Höhe von 1,75 % vor, ohne dass man dies als Anwender eingestellt hat. Dieses Leistungsentgelt wird nach der Entscheidung des Vermittlungsausschusses in 2012 nicht gezahlt, obwohl es schon mitgerechnet wird.

Diese Regelung ist nach Auffassung der Mitarbeiterseite der RK Ost rechtswidrig. Man muss die Eingabe korrigieren, indem man in dem entsprechenden Feld den Wert „0“ anklickt. Unterlässt man das, wird sowohl den Umstellungsverlierern als auch den Umstellungsgewinnern ein Leistungsentgelt zugerechnet, das aber nicht gezahlt werden soll. Wird das Feld nicht auf „0“ umgestellt, würde das Ergebnis für die Umstellungsgewinner und für die Umstellungsverlierer (Besitzständler) mindestens bis Ende dieses Jahres negativ verfälscht.

Die Dienstgeber verteidigen diese Vorgehensweise damit, dass der Vermittlungsausschuss den Wegfall der Zahlung des Leistungsentgelts für das zweite Halbjahr 2012 ausdrücklich festgelegt hat. Demgegenüber sieht der Beschluss der Bundeskommission zwingend die Auszahlung des Leistungsentgelts für die gesamten 12 Monate nach der Umstellung vor. Die Dienstgeber behaupten hierzu, dass der Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundesregelung vorgehe und

damit maßgeblich sei. Sie übersehen dabei, dass die Regionalkommissionen nur die Höhe von Vergütungen festsetzen können, aber keinen Vergütungsbestandteil grundsätzlich streichen dürfen.

Sie rechtfertigen ihre Handlungsweise damit, dass durch den Wegfall des Leistungsentgelts ein besonderer Spareffekt erreicht werden solle und dem Mitarbeiter dieser Vergütungsbestandteil ja nur für 6 Monate vorenthalten würde.

Diese Vorgehensweise hat für den Umstellungsgewinner den Effekt, dass ihm in 2012 diese 1,75% für 6 Monate fehlen, aber dennoch bei ihm die Vergütungserhöhung von 2,92% und die Steigerung durch die Neueingruppierung im Portemonnaie ankommen.

Besitzständler dagegen haben dadurch mit dem 1.7.2012 (zumindest für 6 Monate) eine Kürzung ihrer Vergütungen um 1,75% hinzunehmen, da ihnen bei der Umstellung ein Vergütungsbestandteil mit berechnet wird, den er tatsächlich erst ab 1.1.2013 bekommen soll.

---

## **2. Besitzständler werden zusätzlich geschöpft**

---

Damit nicht genug: Soweit Mitarbeiter als Besitzständler in die Anlagen 32 (Pflege in Betreuungseinrichtungen) und 33 (Sozial- und Erziehungsdienst) übergeleitet werden, gehen die Dienstgeber noch einen Schritt weiter. Für alle betroffenen Besitzständler erfolgt mit den nächsten Stufenaufstiegen im neuen System bzw. mit Vergütungserhöhungen bis zum Jahre 2020 eine anteilige Kürzung ihrer Besitzstände. Sie bekommen von jeder zukünftigen Erhöhung jeweils nur die Hälfte, bis ihr Besitzstand auf Null ge-

sunken ist. Auch hier gilt: Das hat die Bundeskommission, die dafür ausschließlich zuständig wäre, nicht beschlossen. Der Vermittlungsausschuss hat mit dieser Regelung seine Kompetenzen überschritten.

---

## **3. Umstellungsgewinne werden teilweise einbehalten**

---

Aber auch die Gewinner der Umstellung kommen nach dem Spruch des Vermittlungsausschusses nicht ungeschoren davon: Sie erhalten in den Anlagen 32 und 33 zunächst nur einen Mehrbetrag von höchstens 3% ausgezahlt. Den Rest bekommen sie nach Ablauf der Hälfte ihrer aktuellen Stufenlaufzeit. Daneben hat sich der Vermittlungsausschuss noch eine Besonderheiten für den Sozial- und Erziehungsdienst überlegt: Sofern ihr (ggf. auch unbefristetes) Dienstverhältnis im Rahmen eines befristeten Projektes läuft, sind sie ganz von der Umstellung ausgeschlossen.

Auch hier gilt: Alles rechtswidrig, weil unter Überschreitung der Kompetenzen des Vermittlungsausschusses beschlossen.

---

## **Rechtskräftig festgestellt: Anhang E in Anlage 33 ist zwingend anzuwenden**

---

Die Dienstgeber wenden bei der Überleitung im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33) den Anhang E (Überleitungstabelle) nur dann an, wenn es ihnen angemessen erscheint. Im Übrigen verlangen sie, dass jeder Mitarbeiter nach Überleitung auch die Tätigkeitsmerkmale der neuen Entgeltgruppen erfüllt und anderenfalls zurückgruppiert wird.

Das ist falsch. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) in Bonn hat in einer Entscheidung vom 31.08.2012 festgestellt, dass die Überleitungstabelle in Anhang E zwingend anzuwenden ist und nicht nur eine Hilfstabelle darstellt. (siehe Az. M03/12 des KAGH und im Detail das Urteil kirchlichen Arbeitsgerichts in Mainz vom 20.10.2011 unter dem Az. KAG Mainz M15/11 Lb [www.dbk.de/kagh/entscheidungen-kagh/](http://www.dbk.de/kagh/entscheidungen-kagh/))

Nach den Feststellungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte kann es daher durchaus geschehen, dass ein Mitarbeiter in Anlage 33 in eine neue Entgeltgruppe kommt, deren Tätigkeitsmerkmale er nicht erfüllt, die aber im Rahmen einer Besitzstandswahrung für ihn maßgeblich ist.

---

### **Arbeitsgerichte müssen entscheiden**

---

Mitarbeitervertreter in der RK Ost haben mehrfach versucht, zu den oben genannten Punkten eine Verständigung mit der Dienstgeberseite in der Form zu finden, dass zu den streitigen Fragen Musterprozesse geführt werden, deren Ergebnisse sich dann beide Seiten über eine Klarstellung der Beschlusslage anschließen. Das ist leider gescheitert.

Die Dienstgeber beharren auf ihrer Anwendungspraxis und lassen sich auf keine Kompromisse ein. Daher bleibt nur ein Ausweg: Wer negativ betroffen ist, muss den Klageweg beschreiten.

---

### **Klagenverfahren in Vorbereitung**

---

Mitglieder der Mitarbeiterseite der RK Ost, die selbst von der geschilderten Anwendungspraxis betroffen sind, werden vor den zuständigen Arbeitsgerichten klagen. Über

den Verfahrensausgang werden wir berichten.

Natürlich bleibt es jedem Betroffenen freigestellt, bereits jetzt auf Zahlung des Leistungsentgelts, Erhaltung des Besitzstandes oder volle Auszahlung des Umstellungsgewinns zu klagen. Wer sich noch nicht zur Klage entschließen kann oder den Ausgang der Verfahren abwarten will, sollte seinen Dienstgeber aber bereits jetzt schriftlich auffordern, den unter den Ziffern 1-3 dargestellten Ansprüchen nachzukommen. Andernfalls droht der Verfall des Teils der Ansprüche, die mehr als 6 Monate zurückliegen. (§ 23 Allg. Teil AVR)

---

### **Zusätzlicher Urlaub in der Region Ost**

---

Teil des Vermittlungsspruchs ist auch die Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubstagen für 2012. Diese stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einmalig für dieses Jahr zusätzlich zu dem Anspruch auf Erholungsurlaub und zusätzlich zu einem etwaigen weiteren Zusatzurlaub zu. Diese beiden Tage müssen noch in diesem Kalenderjahr beantragt und in Anspruch genommen werden. Sollte das aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich sein, sind sie spätestens bis zum 30.04.2013 zu gewähren und auch tatsächlich anzutreten.

---

### **30 Tage Erholungsurlaub für alle**

---

Bekanntlich hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 20.3.2012, Az. 9 AZR 529/10, festgestellt, dass die Staffelung des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) rechtswid-



rig ist und entsprechende Regelungen (wie auch in Anl. 14 § 3 Abs.1 zu den AVR) daher nicht anzuwenden sind. Solange die Tarifvertragsparteien bzw. die AK keine Neuregelung verabschiedet hat, haben vorläufig alle Mitarbeiter (auch die unter 30 jährigen) Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub. Dieser Urlaubsanspruch ist noch in diesem Jahr, möglichst durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag geltend zu machen.

---

### **Neuregelung des Erholungsurlaubs erst ab Beschluss der RK Ost zu nächster Tarifrunde**

---

Für 2013 gilt in der Region Ost: Solange die Regionalkommission die Vergütungsrunde aus dem Juni 2012 nicht übernimmt, bleibt der Anspruch aus dem Urteil des BAG bestehen. Denn der Beschluss der Bundeskommission mit der Neuregelung des Urlaubsanspruchs gilt nur in den Regionen, die diesen durch eine Übernahme regional umgesetzt haben. Dazu hat die RK Ost in ihrer Sitzung am 8.11.2012 zwar eine Absichtserklärung (Abschluss möglichst bis Ende April 2013) abgegeben. Ob das aber auch eingehalten werden kann, darf nach den Erfahrungen mit den letzten Vergütungsrunden durchaus skeptisch gesehen werden.

Der Beschluss der Bundeskommission sieht Erhöhungen der mittleren Werte zum 1.7.2012 um 3,5%, zum 1.11.2012 um 1,4% und zum 1.2.2013 um weitere 1,4% vor. Bis auf die Regionen Mitte und Ost ist eine Umsetzung bereits erfolgt.

---

### **Zusammensetzung der Kommission nach Neuwahl verändert**

---

Durch die inzwischen abgeschlossenen Wahlen gibt es personelle Veränderungen in der Regionalkommission Ost:

Auf der Mitarbeiterseite scheiden die bisherigen Mitglieder Martina Franke (Bistum Erfurt) und Ines Kucharek (Bistum Dresden-Meißen) aus. Ab Januar 2013 dürfen wir dann Peter Feistel (Erfurt) und Jörg Straube (Dresden-Meißen) begrüßen.

Auf der Dienstgeberseite scheiden aus: Christiane Henneke (Bistum Dresden-Meißen), Stephan Schwarte (Erzbistum Hamburg), Helmut Vollmar (Erzbistum Berlin) und Rudolf Volkmer (Bistum Görlitz). Neu gewählt wurden Barbara Bender (Hamburg), Thomas Berding (Görlitz), Rainer Flinks (Berlin) und Andreas Rölle (Dresden-Meißen).

Wir bedanken uns bei den ausscheidenden Mitgliedern für die geleistete Arbeit in der Regionalkommission Ost und wünschen den neuen Mitgliedern in der Amtszeit 2013/16 viel Erfolg.

**Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Familien wünschen wir eine gesegnete Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.**